

Diese Bestimmung setzte also voraus, daß der Rat Träger von Rechten oder Pflichten ist, ob er »rechtsfähig« oder »juristische Person« ist (s. Rz. 33 zu Art. 42), blieb dabei unklar. Es dürfte darauf nicht ankommen, denn das Entscheidende ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Im Zivilrecht gelten die Bestimmungen des ZGB über die Betriebe auch für die staatlichen Organe, und deren Teilnahme am Rechtsverkehr richtet sich nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften (§11 ZGB). So ist von einer Zivilrechtsfähigkeit der Räte der örtlichen Volksvertretungen auszugehen. Sie können mit den Bürgern in zivilrechtliche Beziehungen treten und als Träger von Volkseigentum im Grundbuch eingetragen werden. Ihre Arbeitsrechtsfähigkeit ergibt sich aus § 17 Abs. 2 AGB, wonach als Betriebe im Sinne des AGB auch Staatsorgane gelten.

#### 4. Örtliche Gemeinschaften und Betriebe.

- 12 a) Primat der örtlichen Gemeinschaften. Art. 81 Abs. 2 spricht zwar von »allen Anlässen, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen« und von den örtlichen Volksvertretungen zu entscheiden sind. Indessen wird der Geschäftsbereich der örtlichen Gemeinschaften schon durch den Funktionsbereich der sozialistischen Betriebe eingeschränkt, weil diese Mittelpunkt des Lebens für die in ihm Beschäftigten sein sollen (s. Rz. 9 zu Art. 42). Jedoch kommt den örtlichen Gemeinschaften in den Fragen, die sich aus den Funktionen ergeben, die sie mit den Betrieben teilen, ein Primat zu. Das ergibt sich daraus, daß die Betriebe nicht nur der politischen Leitung der zentralen, sondern auch der örtlichen Organe der Staatsmacht unterstehen (s. Rz. 23 zu Art. 41), und wird durch die normativen Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Gemeinschaften und den Betrieben bestätigt.
- 13 b) Art. 43 Abs. 1 Satz 2 legt den örtlichen Gemeinschaften auf verfassungsrechtlicher Grundlage die Verpflichtung auf, mit den Betrieben, also nicht nur mit den volkseigenen Betrieben, sondern mit allen Betrieben und den Genossenschaften ihres Gebietes zusammenzuarbeiten. In der einfachen Gesetzgebung wird die Zusammenarbeit der örtlichen Organe mit den Betrieben, die ihnen nicht unterstellt sind, im einzelnen festgelegt. Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. die Räte der Stadtbezirke sind über die in den Plänen der ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu informieren (§ 55 Abs. 3, § 51 Abs. 4 GöV<sup>4</sup>). Diese Informationen liefern die sachlichen Grundlagen für Verträge, die zwischen den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Kombinatebetrieben und VEB über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten abzuschließen sind<sup>5</sup>. Näheres bestimmen weiterhin der erwähnte Beschluß vom 8.7.1970<sup>2</sup> sowie die Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17.7.1968 <sup>6</sup> (s. Rz. 55 zu Art. 81).

4 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. S. 313).

5 § 21 Abs. 5 Satz 3, § 34 Abs. 7 Satz 3 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).

6 GBl. II S. 661.